

10.05.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 33 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 WoFG):

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 WoFG bezieht ganz allgemein den Partner einer sonstigen (über die Fälle des § 18 Abs. 2 Nr. 3 hinaus) auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in den Kreis der Angehörigen mit ein und schafft damit die Gefahr des Missbrauchs staatlicher Leistungen. Der Kreis der Berechtigten ist danach nur mehr schwer abgrenzbar, entsprechende Behauptungen von Antragstellern über bestehende Lebensgemeinschaften im Sinn der Nr. 4 wären kaum zu widerlegen.

Wenn darüber hinaus sogar noch solche Partner einer behaupteten Lebensgemeinschaft (einschließlich der weiteren, im Anschluss an § 18 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen) einbezogen werden, die dem Haushalt des Antragstellers bisher überhaupt nicht zugehören (§ 18 Abs. 1 Satz 2), dann ist dem Leistungsmissbrauch Tür und Tor geöffnet.

Das ist gerade bei der Einkommensermittlung und bei der Bestimmung der erforderlichen Wohnungsgröße umso mehr problematisch, als es hier - anders als bei der ähnlichen Diskussion im Mietrecht - um gewährende Verwaltung geht, die nicht auf Kosten der Allgemeinheit ungerechtfertigte Leistungen vergeben darf.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001